

Satzung Jugendforum Falkensee

Präambel

Die Definitionen der in der Satzung formulierten Mehrheiten folgen denen der Bundeszentrale für politische Bildung (bpb) unter <http://www.bpb.de/nachschlagen/lexika/das-junge-politik-lexikon/161401/mehrheit>.

§ 1 Jugendforum und Organe

(1) Das Jugendforum ist Teil des Bundesprogramms „Demokratie leben!“ des BMFSFJ und bei der Partnerschaft für Demokratie Falkensee angesiedelt. Als solches bildet es die Dachorganisation für den Rat des Jugendforums sowie für die einzelnen Projektgruppen. Die Grundsätze seiner Arbeit werden in einem Grundsatzpapier erarbeitet und festgelegt.

(2) Der Rat des Jugendforums ist das entscheidende Organ über Anträge an den Jugendfonds der Pfd im Rahmen von „Demokratie leben!“. Weiterhin ist er für die grundsätzliche Ausrichtung und Arbeit des Jugendforums verantwortlich.

(3) Der Rat des Jugendforums entsendet eine*n Vertreter*in in den Begleitausschuss der Partnerschaft für Demokratie Falkensee. Diese*r Vertreter*in muss nicht zwingend dem Rat angehören.

§ 2 Rat des Jugendforums

(1) Der Rat des Jugendforums besteht aus maximal fünfzehn Jugendlichen im Alter von bis zu 27 Jahren, die in Falkensee oder Umgebung wohnen oder sich in Falkensee oder Umgebung aktiv einbringen möchten.

(2) Die Mitglieder des Rates des Jugendforums sind in allen Belangen gleichberechtigt, es gibt keine*n Vorsitzende*n.

(3) Die Mitgliedschaft im Rat des Jugendforums endet (i) mit der nächsten regulären Wahl, (ii) durch Abwahl gemäß § 3 Abs. (7) oder (iii) mit dem freiwilligen Rücktritt.

§ 3 Jugendkonferenzen, Wahlen, Neuwahlen, Nachwahlen und Abwahlen

(1) Der Rat des Jugendforums lädt mindestens zweimal jährlich zur Jugendkonferenz ein, an der Jugendliche aus Falkensee oder Umgebung teilnehmen können.

(2) Einmal jährlich werden dabei die Mitglieder des Rates des Jugendforums gewählt.

(3) Wahlberechtigt sind alle Teilnehmenden der Jugendkonferenz. Jede*r Wahlberechtigte hat drei Stimmen, die einer*m Kandidierender*n oder mehreren Kandidierenden gegeben werden können.

(4) Zur Wahl stellen darf sich jede*r Jugendliche, der*die in Falkensee oder Umgebung wohnt oder sich in Falkensee oder Umgebung aktiv einbringen möchte.

(5) Gewählt sind dabei die maximal fünfzehn Personen, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(6) Der Rat des Jugendforums kann zu jedem Zeitpunkt weitere Kandidierende nachnominieren und mit absoluter Mehrheit zu Mitgliedern ernennen. Hierzu wird über den Zeitraum von einer Woche eine Abstimmung durchgeführt, deren Beantwortung bei einem Treffen oder auf elektronischem Wege erfolgen kann. Die Abstimmung sowie ihr Ergebnis sind zu protokollieren und dem Protokoll des auf die Abstimmung folgenden Treffens des Jugendforums anzuhängen. Zu beachten ist § 2 Abs. (1).

(7) Mitglieder im Rat des Jugendforums können vorzeitig abgewählt werden. Die Abwahl kann nur konstruktiv erfolgen. Auf Vorschlag eines Mitgliedes des Rates kann ein anderes Mitglied durch eine*n Kandidierende*n ersetzt werden. § 3 Abs. (6) Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Dabei ist der*die Kandidierende neugewählt, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates ihm*ihre Stimme geben.

§ 4 Sitzungen und Beschlüsse

(1) Der Rat des Jugendforums lädt zu regelmäßigen Treffen des Jugendforums ein, die öffentlich sind und rechtzeitig im Vorfeld bekanntgegeben werden. Jede*r interessierte*r Jugendliche ist dabei herzlich eingeladen, sich einzubringen und aktiv zu beteiligen.

(2) Über die Sitzungen wird Protokoll geführt. Die Protokolle werden veröffentlicht.

(3) Stimmberechtigt über Beschlüsse zur Arbeit des Jugendforums sind alle Anwesenden der Sitzung.

(4) Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen Stimmen angenommen. Bei Stimmengleichheit oder bei Enthaltungsmehrheit gelten Beschlüsse als nicht angenommen.

(5) Beschlüsse gemäß § 4 Abs. (3) und (4) können durch ein Veto des Rates des Jugendforums innerhalb ei-

nes Monats ab dem Datum der Sitzung, in der beschlossen worden ist, wieder aufgehoben werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Rates notwendig. § 3 Abs. (6) Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Projektanträge an den Jugendfonds

- (1) Die Mitglieder des Rates des Jugendforums sind stimmberechtigt, wenn Projektanträge an den Jugendfonds der Partnerschaft für Demokratie gestellt werden.
- (2) Wenn Projektanträge an den Jugendfonds gestellt werden, soll der*die Antragsteller*in diesen dem Rat des Jugendforums persönlich vorstellen. Sollte dies aus terminlichen Gründen nicht möglich sein, soll ein Vortreffen mit mindestens einem Mitglied des Rates des Jugendforums erfolgen.
- (3) Projektanträge an den Jugendfonds werden rechtzeitig vor der Abstimmung allen Mitgliedern des Rates des Jugendforums zur Verfügung gestellt. Die Abstimmung erfolgt in der nächsten Sitzung des Jugendforums nach Einsendung des Projektantrages.
- (4) Beschlüsse über Projektanträge an den Jugendfonds sind gültig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Rates des Jugendforums ihre Stimme abgibt. Dies kann persönlich bei der jeweiligen Sitzung oder auf elektronischem Wege bis zum Ende der Sitzung erfolgen.
- (5) Projektanträge an den Jugendfonds werden mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen bewilligt. Bei Stimmengleichheit oder bei Enthaltungsmehrheit gilt der Projektantrag als abgelehnt.
- (6) Vor jeder Abstimmung über einen Projektantrag an den Jugendfonds ist die Befangenheit von Mitgliedern des Rates des Jugendforums zu erfragen. Ist ein Mitglied des Rates des Jugendforums befangen, so darf es nicht an der Abstimmung teilnehmen. Befangen ist ein Mitglied, wenn der Beschluss über einen Projektantrag ihm einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde oder wenn der Beschluss über einen Projektantrag einer von ihm vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil verschaffen würde.
- (7) Es kann von einem Mitglied des Rates des Jugendforums ein Befangenheitsantrag gegen ein anderes Mitglied gestellt werden, der mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

§ 6 Schlussbestimmungen zur Satzung

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft und wird veröffentlicht.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung werden alle vorherigen Satzungen gegenstandslos.
- (3) Diese Satzung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln (i) der Mitglieder des Rates des Jugendforums auf einem Treffen des Jugendforums oder (ii) der Teilnehmenden der Jugendkonferenz verändert werden.
- (4) Im Falle von Abs. (3) Nr. (i) kann die Stimmabgabe persönlich bei der jeweiligen Sitzung oder auf elektronischem Wege bis zum Ende der Sitzung erfolgen. Es ist sicherzustellen, dass jedem Mitglied des Rates die vorgeschlagene Satzungsänderung zugänglich ist.
- (5) Der Rat des Jugendforums kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder gesonderte Geschäftsordnungen für die Sitzungen des Jugendforums sowie die seiner Untergruppen erarbeiten und beschließen. § 3 Abs. (6) Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Geschäftsordnungen dürfen nicht gegen diese Satzung verstoßen.